

██████████
Niederbreidenbach ██████████
51588 Nümbrecht

Anlage 1

An den Vorsitzenden des
Bau- und Betriebsausschusses
der Gemeinde Nümbrecht
Herrn Dennis Hennecken
Hauptstraße 16

51588 Nümbrecht

05.10.2017

Löschwasserversorgung in der Ortschaft Niederbreidenbach

Sehr geehrter Herr Hennecken,

bekanntlich wurde für unser Bauvorhaben im Jahre 2002 zusätzlich zur Versorgung durch den Aggerverband eine bestimmte Menge Löschwasser gefordert. Durch Inanspruchnahme des Hochbehälters der ehemaligen Wasserversorgung Niederbreidenbach wurden die Auflagen erfüllt. Beglaubigt durch Unterschrift des damaligen 1. Vorsitzenden Helmut Ley.

Zwischenzeitlich, im Jahre 2015, hat der jetzige Vorstand, Herr Schirmmacher/Herr Adolphs, diese Bereitstellung gekündigt.

Begründung: Die damalige Vereinbarung sei nicht rechtskräftig, da zu wenig Inhalt im Hochbehälter zur Verfügung stände.

Des Weiteren wird angegeben, dass der Vorrat an Brauchwasser zur Versorgung des Viehbestandes bei einem landwirtschaftlichen Betrieb gebraucht werde. Hierüber bestehen keine Vereinbarungen.

Durch das Fehlen der zusätzlichen Löschwassermenge wurde für die Nutzung der 2002 errichteten Gebäude, ein Verbot durch die Kreisverwaltung ausgesprochen, bis hin zu einem Abriss.

In einem Schreiben des Herrn Starck von der Kreisverwaltung vom 19.11.2015 stellt er fest, dass für genehmigte Bauvorhaben innerhalb der Ortslagenabgrenzung die jeweilige Gemeindeverwaltung für die Löschwasserversorgung zuständig ist.

Es stellt sich auch die Frage, warum nur bei unseren Gebäuden die zusätzliche Menge Löschwasser gefordert wird.

Hierzu habe ich in dem beiliegenden Schreiben an die Kreisverwaltung, s. Anlage, ausgiebig hingewiesen.

...

Ebenfalls habe ich gefordert, dass der ausgewiesene Löschteich durch die Gemeinde fertiggestellt wird.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der bisherige Schriftverkehr bezüglich der Löschwasserversorgung mit der Kreisverwaltung als Durchschrift an die Bauverwaltung Nümbrecht übersandt wurde.

Gleichzeitig habe ich mich auch in mehreren Schreiben persönlich an den Bürgermeister, Herrn Redenius, gewandt.

Von allen genannten bekam ich keine Antwort.

Ich wende mich nun an den Bauausschuss im Rat, sich mit der Angelegenheit zu befassen, um von dem Vorsitzenden eine Antwort zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

 

Anlage

[REDACTED]
Niederbreidenbach [REDACTED]
51588 Nümbrecht

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Kreisbauamt
Moltkestraße 42

51643 Gummersbach

21. September 2017

Aktenzeichen 02/65/07/00939/0

Ihr Schreiben vom 22.08.2017

Nachtrag: Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung

Sehr geehrter Damen und Herren,

alle von der Kreisverwaltung erstellten Schreiben habe ich bezüglich des fehlenden Löschwassernacheises beantwortet und darauf hingewiesen, dass auf der Parzelle-Flur 31, Flurstück 118, innerhalb und außerhalb der Ortslagenabgrenzung, eine Erstellung eines Löschwasserteiches wegen der Hanglage nicht zu verwirklichen ist.

Die einzige Lösung wäre, wenn überhaupt erforderlich, und dazu werde ich mich in dem jetzigen Schreiben noch äußern, dass die Gemeinde Nümbrecht den 1964/1965 ausgewiesenen Löschteich für die Ortschaft Niederbreidenbach, fertigstellt.

Auf meine diesbezüglichen Schreiben an das Bauamt Nümbrecht und den Bürgermeister, habe ich bis heute keine Antwort erhalten. Ich erinnere in dem Zusammenhang an das Schreiben von Herrn Harck vom 19.11.2015, dass die Gemeinde Nümbrecht eine Verpflichtung hat, für Gebäude die innerhalb der Ortslagenabgrenzung errichtet werden, für ausreichend Löschwasser zu sorgen.

Ich werde jedenfalls einen Antrag für die Errichtung des ausgewiesenen Löschteiches an die Gemeindeverwaltung stellen, um die Angelegenheit im Rat einzubringen. Letztendlich war es die Bauverwaltung der Gemeinde Nümbrecht, durch den verstorbenen Mitarbeiter Herrn Walter Schmidt, die die Forderung nach Bereitstellung von zusätzlichem Löschwasser an die Bauaufsicht des Kreises ausgesprochen hat.

Ein weiterer Sachverhalt ist der Antrag der Wassergemeinschaft Niederbreidenbach e.V., dass die Bereitstellung und Entnahme von Brauchwasser aus dem Hochbehälter bei der Bauverwaltung des Kreises lt. Baulastbestätigung des damaligen Gemeinnützigen Vereins

Niederbreidenbach e.V., vertreten durch den damaligen 1. Vorsitzenden, Herrn Helmut Ley, gekündigt wurde.

Die Bereitstellung des Brauchwassers wurde ohne Angaben der geforderten zusätzlichen Mengen und Größe des Hochbehälters, weder vom damaligen Vorsitzenden Helmut Ley oder dem Bauherrn der geforderten zusätzlichen und auch nicht von dem anwesenden Brandschutzbeauftragten, in Mengen angegeben und die genannten Bauvorhaben 2001 genehmigt.

Wenn nun der Hochbehälter die geforderten zusätzlichen Mengen Löschwasser nicht hergibt, kann nicht der tatsächlich vorhandene Inhalt durch den Vorstand der Wassergemeinschaft, Herrn Schirmmacher, Herrn Adolphs, als Brauchwasser im Notfall in ihrem Antrag an die Bauverwaltung gekündigt werden.

Die Kreisverwaltung hat den Antrag auf Kündigung der Inanspruchnahme positiv beschieden. Diese Maßnahme ist rechtlich nicht vertretbar. Sie muss gegenüber der Wassergemeinschaft zurückgenommen werden.

Die eingetragene Grundschuld für das Wegerecht wurde ebenfalls nicht beachtet. Zurzeit muss man, um den Hochbehälter zu erreichen, ein privates Grundstück benutzen.

Zu der Forderung des Kreisbauamtes auf die zusätzliche Bereitstellung von Löschwasser zur Verfügung zu stellen nehme ich wie folgt Stellung:

Der von der Bauverwaltung berechnete Inhalt des umbauten Raumes in cbm ist nicht ausschlaggebend um diese Forderung zu begründen, sondern die Tatsache, welche Tätigkeiten in den einzelnen Gebäudeteilen stattfinden.

In der nicht zur Debatte stehenden Werkstatt wurden bis zum Tod des Sohnes einzelne Möbel angefertigt oder restauriert, als Familienbetrieb.

Die Schließung des überdachten Verladeplatzes beinhaltet keine zusätzliche Brandgefahr. Der noch fertigmachende Lagerraum ist dafür gedacht, kleinere Möbelstücke zur Ausstellung für Kunden herzurichten. Also auch keine hohe Brandgefahr.

Die Betriebswohnung sowie alle Gebäudeteile sind bis zur Traufkante in den Außenmauern in Massivbauweise erstellt. Zusätzlich wurde beim Genehmigungsverfahren im Jahre 2002 bei der Betriebswohnung zur Auflage gemacht, Teile in F 30 herzustellen.

Der Schuppen steht in größerem Abstand zu den anderen Gebäuden. Inhaltlich auch keine zusätzliche Brandgefahr. Ohne jetzt andere Bauherren mit Auflagen zu belasten, habe ich kein Verständnis dafür, dass bei einem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb ständig neue Gebäude entstehen, die zur Lagerung von Futtermitteln, Heu und Stroh dienen. Diese Gebäude sind umgeben von bewohnten Häusern.

Die Möglichkeit, dass hier ein Brand entstehen kann, ist ja weitaus größer, als bei unserem Anwesen. Die Frage stellt sich nun, warum hier kein zusätzliches Löschwasser gefordert wird.

Zuletzt ist in unserem Verfahren die Benutzung untersagt. Sollten die vorgebrachten Lösungen und Vorschläge weiterhin von der Spitze des Kreisbauamtes abgelehnt werden, ist ja der nächste Schritt eine Abrissverfügung. Daher nun auch ein Schreiben an die Gemeindeverwaltung Nümbrecht, die Angelegenheit im Rat und Bauausschuss auf die Tagesordnung zu bringen.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass mein Enkel, der Sohn meines verstorbenen Sohnes, in Zukunft die Fertigstellung in Eigenleistung vornehmen will. Wenn nun Verfügungen nicht aufgehoben werden, könnte auch die Betriebswohnung nicht fertiggestellt werden.

Aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen betrachte ich meine Schreiben als Stellungnahme zu dem Schreiben vom 22.08.2017 der Bauverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

 